

Volks- und Anzeiger-Blatt

Erscheint am Donnerstag
und Sonntag und kostet
vierteljährlich 30 Kr.

für

Einrückungsgebühr 1/2 Kr.
für die gedruckte Linie,
oder deren Raum.

Winnenden und seine Umgegend.

Nr. 24.

Sonntag den 23. März

1862.

Neue Gewerbeordnung.

(Fortsetzung und Schluß.)

Art. 52.

Fortsetzung.

Derjenige, welcher außerhalb seines Niederlassungsortes eines der im Art. 50 aufgeführten Gewerbe betreiben will, bedarf hiezu eines von dem Oberamte seiner Heimathgemeinde auszustellenden persönlichen Ausweises. Personen von gutem Prädikat, von welchen ein Mißbrauch dieses Ausweises insbesondere zum Bettel nicht zu befürchten ist, und deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, wird die Ausstellung dieses Ausweises und wird die im Abs. 2 des Art. 40 vorgesehene ortspolizeiliche Ermächtigung für den Hausirhandel innerhalb des Niederlassungsortes nicht versagt werden.

Art. 53.

Hausirhandel mit Druckschriften.

Der Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern ist gestattet, jedoch nur nach Maßgabe eines von dem zuständigen Oberamte genehmigten Verzeichnisses, das der Hausirer auf seiner Wanderung zu seinem Ausweise bei sich zu führen hat.

Das Oberamt, welches über dieses Verzeichniß zu erkennen hat, ist berechtigt und verpflichtet, abergläubische, sittenverderbliche oder sonst anstößige und die von den gesetzlich zuständigen Behörden mit vorläufigem Beschlage belegten oder gerichtlich verbotenen Schriften und Bilder von dieser Genehmigung auszuschließen, vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzten Behörden.

Art. 54.

Hausirhandel mit Arzneimitteln u. dergl.

Der Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften oder Geheimmitteln und mit Branntwein ist nicht gestattet.

Art. 55.

Strafbestimmungen.

Versehlungen gegen die Art. 52, 53 und 54 werden nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1849 bestraft.

Demjenigen, welcher mit Arzneimitteln, Giften oder Geheimmitteln hausirt, ist außerdem sein ganzer Vorrath an solchen Waaren wegzunehmen und, insoweit deren Verwertung nicht ohne Gefahr gestattet werden kann, von der Polizei wegen zu vernichten.

Schriften und Bilder, welche ein Hausirer ohne oberamtliche Genehmigung mit sich führt, unterliegen der Confiskation, neben angemessener Bestrafung des Schuldigen.

In Fällen wiederholter Verletzung der vorstehenden gesetzlichen Vorschriften über den Betrieb der im Art. 50 aufgeführten Gewerbe können demjenigen, welcher sich derselben schuldig macht, anstatt der verwirkten Geld- oder Freiheitsstrafe die erforderlichen persönlichen Ausweise ver-

weigert beziehungsweise entzogen werden.

Art. 56.

Ausnahmen.

Die Art. 50, 52, 54 und 55 finden keine Anwendung auf Schaustellungen und andere Darstellungen für Auge und Ohr, auf den Verkauf von Salz und Schießpulver, auf die Bestimmungen in Betreff des Verkehrs innerhalb des Zollgrenzbezirkes, auf das Gesetz vom 4. September 1855, betreffend den Schutz des Walbeigentums, sowie auf die Vorschriften der Wirtschaftsgesetze.

Art. 57.

Freiheit des Marktverkehrs.

Der Meß- und Marktverkehr ist für Inländer und Ausländer frei.

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der Zünfte und deren Vermögen.

Art. 58.

Aufhebung der Zünfte.

Die Zünfte sind aufgehoben.

Art. 59.

Bestimmungen über deren Vermögen.

Das Vermögen der Zünfte ist zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden und es haben hierüber die betreffenden bisherigen Zunftgenossen durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberamts, und wenn eine Zunft über mehrere Oberamtsbezirke sich erstreckt, der Kreisregierung.

Dieselbe ist vor Allem für die Tilgung der Schulden Vorkehrung zu treffen, zu welchem Zwecke äußerstenfalls auf die bisherigen Mitglieder der betreffenden Zunft eine Umlage nach Verhältnis der Gewerbesteuer gemacht werden kann.

Art. 60.

Fortsetzung.

Die den Zünften zugehörigen gewerblichen Anstalten werden auf einen hierüber nach Art. 59 gefaßten Beschluß der bisherigen Zunftgenossen denselben überlassen, wenn die Uebernehmer genügende Sicherheit dafür geben, daß die Veräußerung der Anstalt fernerhin allen denjenigen, welche derselben zu Ausübung ihres Gewerbes bedürfen, ermöglicht ist. Ueber die Einhaltung dieser Bedingung entscheiden die in Art. 59 genannten Behörden.

Art. 61.

Fortsetzung.

Kommt ein entsprechender Beschluß der bisherigen Zunftgenossen nicht zu Stande, so fällt das Zunftvermögen als ein für allgemeine gewerbliche Zwecke zu verwendender Stiftungsfonds den betreffenden Amtsformationen, oder sofern dasselbe ausschließlich dem Zunftverein einer einzelnen Gemeinde zugehört, dieser Gemeinde zu.

Art. 62.

Die unter dem Zunftvermögen begriffenen Inventarstücke, welche nicht Zugehörigkeiten bestimmter gewerblicher Anstalten sind, werden den bisherigen Zunftgenossen zur freien Verfügung nach Stimmenmehrheit überlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Gewerbeangelegenheiten.

Art. 63.

Zuständigkeit in Strafsachen.

Dem Ortsvorsteher oder Gemeinderathe kommt insoweit, als die verwirkte Strafe die gesetzliche Strafbefugniß derselben nicht übersteigt, das Erkenntniß zu über Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere gegen den Art. 39.

In denjenigen Fällen, in welchen deren Strafmaß überschritten wird, sowie in den Fällen der Art. 15, 43, 46, 47, 48, 53, 54 ist das Oberamt, beziehungsweise die Kreisregierung, zuständig.

Art. 64.

Streitigkeiten über Arbeitsverhältnisse.

In allen Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern (mit Einschluß der Lehrlinge) und diesen unter sich, welche sich auf das Lehrlings- und Arbeitsverhältniß und die hieraus sich ergebenden Rechte und Pflichten beziehen, sind die Gerichte zuständig, auch wenn eine Vorschrift dieses Gesetzes Anwendung findet.

Art. 65.

Fortsetzung.

Alle Gegenstände, welche sich auf eine Bestimmung dieses Gesetzes beziehen, und welche der Art. 64 nicht den Gerichten zuweist, sind von den Verwaltungsbehörden (Orts-, beziehungsweise Staatsbehörden) in den bestehenden Instanzfolgen zu entscheiden.

Art. 66.

Rekursrecht.

Auf das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden findet bei Streitigkeiten, welche unter dem Absatz 1 des Art. 1 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen (Reg.-Bl. S. 291) fallen, die Art. 2—17 dieses Gesetzes, bei andern Gegenständen die Art 7—10 Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Art. 67.

Aufhebung der Gewerbeordnung vom 5. August 1836.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1862 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage an treten die Gewerbeordnung vom 5. August 1836, mit Ausnahme der Bestimmungen des 7. Abschnittes derselben „von Erfindungen und Patenten“, Art. 141—160, soweit die letzteren nicht durch das Gesetz vom 29. Juni 1842 (Reg.-Bl. S. 349) abgeändert sind, der Art 18 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen, soweit derselbe sich auf die Art. 162 und 163 des Gewerbegesetzes vom 5. August 1836 bezieht, sowie alle weiteren, durch das gegenwärtige Gesetz abgeänderten, oder mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen außer Wirkung. Gegeben, Stuttgart den 12. Februar 1862.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs,

der Chef des Geheimen Cabinets: M a u e l e r.

Der Minister des Innern: L i n d e n.

Ludwigsburg, 19. März. In letzter Zeit kamen hier mehrere, zum Theil auffallende und sehr freche Diebstähle vor. So schlich sich vor Kurzem ein Kanonier in einer Bierbrauerei in die Kammer der Brauknechte und war eben im Begriffe, ganz gemüthlich nach Ablegung seiner Uniformstücke die Kleider eines der Brauknechte anzulegen, wobei er natürlich auch dessen Uhr u. s. w. nicht vergaß, als die Tazwischenkunft eines Brauknechts diese Metamorphose von Militär in Civil in unliebsamer Weise unterbrach.

Nachdem schon im vorigen Monate einem Offiziere durch Erbrechen eines Schreibpults eine nicht unbedeutende Summe gestohlen worden war, suchte am hellen Nachmittag eines der letzten Sonntage ein frecher Dieb einen andern Offizier heim und entwendete ihm auf ausgezeichnete Weise ca. 50 fl. Geld und eine Chatouille, in welcher etwa 40 Briefe waren. Letzten Samstag endlich, Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, wurde in der Kaserne der Arsenalkompagnie von einem bis jetzt unbekanntem Burschen ein Mannschaftszimmer aufgeschlossen, der Pult eines Feuerwerfers aufgebrochen und aus demselben ca. 112 fl. gestohlen. Das Geld gehörte größtentheils der Menageverwaltung, welche der betreffende Feuerwerker besorgt. In demselben Pulte befanden sich, nur von einigen Blättern Papier bedeckt, noch ungefähr 300 fl. eigenes Geld des erwähnten Unteroffiziers, welche der Dieb glücklicher Weise übersehen zu haben scheint. (H. V.)

Im Eichstätter Wochenblatt sucht ein Schulmeister „wegen unausgesetzter feindseltiger Verfolgung von Seiten seiner Gemeinde seinen Dienst zu vertauschen, und wäre es mit einem Kohlenklopfer in der Hölle.“

In einem sächsischen Provinzialblatte las man neulich sich als ehelich Verbundene empfehlen: „Theodor Hunger und Emilie S a t t.“ Hier hat also sie, die S a t t ist, Hunger, und er, der Hunger, sie S a t t gekriegt.

F r a n k r e i c h.

In T o u l o n ist die russische Dampfschraube „Amiral-General“ von Villafranca angekommen. Sie ist das längste Kriegsschiff, welches es gibt, denn sie mißt vom Vorder- bis zum Hinterleben nicht weniger als 100 Meter. Sie ist in Amerika gebaut worden und war ursprünglich für 90 Feuereschlände eingerichtet, doch hat man dieses Gewicht zu schwer gefunden, und führt sie augenblicklich nur 56 schwere Geschütze. Ihre Mannschaft ist 800 Köpfe stark. (N. Z.)

G r i e c h e n l a n d.

A t h e n, 14. März. Aria und alle äußeren Schanzen vor Nauplia, ausgenommen St. Elia, dessen Fall nächstens erwartet wird, sind gestern von den königlichen Truppen mit dem Bajonette genommen worden. — Ein Dampfer mit 200 Mann an Bord ist nach Cyra abgegangen, ebenso ein englisches und ein französisches Schiff aus dem Pyräus. (Fr. Z.)

Holz-Verkauf.

Am nächsten Freitag den 28.
und am Samstag den 29. diß
werden aus dem hofammerlichen Wald Mönch
im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft:
3 Blattbuchen — 9 bis 11 Schuh lang — 20 bis
23 Zoll mittlerer Durchmesser
8 Hagenbuchen — 16 Schuh lang — 9 bis 12 Zoll
mittlerer Durchmesser
5 Arlsbeer — 8 bis 12 Schuh lang — 9 bis 12
Zoll mittlerer Durchmesser
41 Forchen — 16 bis 32 Schuh lang — 4 bis 10
Zoll mittlerer Durchmesser
125 Stück schwache Ruffstangen
16 Klasten buchene Scheiter und Brügel
59 Klasten forchene Scheiter und Brügel
4,300 buchene gemischte und forchene Wellen.

Die Zusammenkunft ist je Morgens 9 Uhr im
Schlag selbst, in der Nähe des Buchenbacherhofs.

Das Stammholz und die Ruffstangen kommen
nebst einem Theil des Brennholzes am ersten
Tag zum Verkauf.

Der Geld-Einzug wird jedesmal sogleich nach
beendigtem Verkauf vorgenommen.

Winnenden, den 22. März 1862.

K. Hof-Cameralamt.

Kornbeck.

Forstamt Schorndorf.

Eichen-Rinde-Verkauf.

Dienstag den 25. I. Mts. Nachmittags 3 Uhr
wird das dießjährige Erzeugniß an eichener
Grobirinde auf der Forstamts-Kanzlei dahier im
Aufstreich verkauft werden, und zwar:

1.) vom Revier Oberurbach aus den Waldtheilen
Eibenhau, Häule, Eulenberg und Klemmergehren
beiläufig 9 Klasten, 2.) vom Revier Geradstetten
aus dem Staatswalde Großößberg beiläufig
5 Klasten, und aus dem Waldtheil Boden bei
Schorndorf beiläufig 3 Klasten.

Den Kaufsliebhabern wird auf ihr Verlangen
schon vor dem Verkauf das zum Schälen kommende
Eichenholz vom betreffenden Revier-Personal
vorgewiesen werden.

Schorndorf den 17. März 1862.

K. Forstamt

Blieninger.

Winnenden. Baumwollene Weeb- und
Strickgarne empfiehlt zu noch billigem
Preiße
Heinrich Mayer.

Herdmannswiler.

Gläubiger-Aufruf.

Nachdem auf Absterben des ledigen Bauers
Georg Jakob Fleiderer von hier die Erb-
schaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars
angetreten worden ist, ergeht zu Folge theilungs-
gerichtlichen Beschlusses an die Gläubiger desselben
und zwar nicht bloß an die direkte Gläubiger,
sondern auch insbesondere an diejenigen, welchen
der Verstorbene als Bürge verhaftet ist, die
Aufforderung, ihre Ansprüche

binnen 15 Tagen

anzumelden, widrigenfalls auf ihre Befriedigung
von Amtswegen kein Bedacht genommen werden
könnte, und ihnen nur das beschränkte dreijährige
Absonderungsrecht vorbehalten bliebe.

Den 19. März 1862.

K. Amtsnotariat Winnenden

Ritter.

Landwirthschaftlicher Verein!

Waiblingen. Die seiner Zeit zurückgenommene
Einladung zu einer Versammlung im Gasthaus
zur Rose in Winnenden wird nunmehr für den
Feiertag Maria Verkündigung

Dienstag den 25. März 1862.

Nachmittags 2 Uhr

erneuert.

Den 17. März 1862.

Der Vorstand

Wittich.

Winnenden.

Ein gut erhaltener weingrüner Föhrling,
einen Eimer haltend, wird zu kaufen gesucht von
Hirschwirth Wieland.

Winnenden.

2 Seewiesen Ländel sind mir entbehrlich und
können täglich Käufe abgeschlossen werden mit
Apotheker Gärtner.

Bei Sattler Steinbrenners Wittwe
ist guter Most zu haben, Eimer und
Imi weiß.

Schönes Stöckwelschkorn.

Neuer Hirsen.

Schweizer-Käs das Pfund 12 fr.

bei Carl Dorn.

Hirsen und Kastor empfiehlt

David Läßle.

Winnenden.
Bei dem Unterzeichneten kann bestellt werden:
Das Reich Gottes

betrachtet im Lichte der Weissagung
von
K. Theurer, Pf. in Mühlhausen a/N.
mit Vorwort von Pf. Staude in Kornthal.
19 Bogen, Preis 1 fl.

Da das Buch auf wichtige Erscheinungen der Gegenwart eingeht, der Name des Verfassers von der Jahresfesten her bei Vielen hier in freundlichem Andenken steht und der Erlös den Kinderheilanstalten in Ludwigsburg, Wildbad und Jartfeld zu Gute kommt, so dürfte diese Notiz Manchem willkommen sein.
Inspektor Schmid.

Wirkmannswiler.



Aus der Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Kronenwirth Hans Wittwe kommt die Fahrniß derselben am

Dienstag den 24. März d. J. zum Verkauf, wobei vorkommt: Bett und Weißzeug, gemeiner Hausrath, Wirthschaftsgeräthe, Faß und Wandgeschir und das vorräthige Getränke von Wein und Most.
Anfang Morgens 8 Uhr.

Waisengericht.

Winnenden.

Unterzeichneter empfiehlt folgende, in frischer Füllung erhaltene Mineral-Wasser:
Kissinger Ragozi, Pilsaerbitter, Selterser, Mergentheimer, Diezenbacher, Göppinger, Berger, Cannstatter einfach und concentrirt, auch zur Besorgung sonstiger Mineral-Wasser ist gerne bereit
A. Kallenberg.



Für die
Schorndorfer-Bleiche
besorgt auch dieses Jahr und empfiehlt sich
A. Kallenberg.

Kräuterkäse, Schweizerkäse, sowie Backsteinkäse das Pfund zu 9 bis 24 fr. empfiehlt

A. Kallenberg.

Winnenden. Guten Aepfelmot verkauft Simer und Jmi weiß billigst

Kaufmann Binz Wittwe.

Winnenden.

Blaubeurer Bleiche.



Unterzeichneter besorgt auch hener wieder alle Arten Bleichgegenstände auf die rühmlichst bekannte

Blaubeurer Bleiche

und sichert reele und billige Bedienung zu.

Gustav Gerhardt.

Winnenden.

Ungefähr 40 Simer gute Kartoffel hat zu verkaufen Sattler Krautter.

Winnenden.

Strohüte = Empfehlung.

Unterzeichnete zeigt einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum ergebenst an, daß sie auch dieses Jahr wieder mit einer großen Auswahl Strohhüte für Herren und Damen, namentlich Palmhüte, versehen ist, und verspricht dabei billige Preise, auch nehme ich wieder Strohhüte an zum Waschen und Färben, welche schnellstens und auf's billigste besorgt werden.

Bürstenmacher Schaufflers Wittwe.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt, am 20. März 1862.

Getreide-Gattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erlös-Summe	
				fl.	fr.
Dinkel.	Gr. 92	Gr. 386	Säcke 7	1965	6
Haber.	— 3	Gr. 211	— —	758	13

Es gestalten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenz, gegen die letzte Schranke, wie folgt:

Getreide-Gat.	Höchst		Mittl.		Niedst.		Bem.	Gefal-	Bemerkungen
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
Dinkel, Gr.	4 54	4 45	4 36	—	—	—	fr.	Höchst	Nieder
Haber „	3 37	3 35	3 33	3 fr.	—	—	fr.	Dinkelper Gr.	fl. fr. fl. fr.
Mischling Gr.	—	—	—	—	—	—	—	5 20	4 24
Kernen	—	—	—	—	—	—	—	Haberper Gr.	3 fl. 41 3 fl. 33
Waizen Gr.	2 30	2 12	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	1 30	1 20	—	—	—	—	—	—	—
Roggen	1 50	—	—	—	—	—	—	—	—
Einforn	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	1 44	1 40	—	—	—	—	—	—	—
Welschkorn	1 44	1 40	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	2 —	1 54	1 44	—	—	—	—	—	—
Erbsen	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—
Linzen	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—
Butter 1 Pfd.	2b	27	—	—	—	—	—	—	—

Frankfurter Gold-Cours vom 18. März 1862.
Pistolen 9 fl. 37 1/2 = 38 1/2. Preußl. Friedr. 9 fl. 55 = 56
holl. 10 fl. 9 42 1/2 = 43 1/2. Dukaten 5 fl. 31 = 32.
20 Fr-stücke 9 fl. 20 1/2 = 21 1/2. Eng. Sovereign. 11 fl. 44 = 48.